



Förderrichtlinie der Gemeinde Ebermannsdorf zur Förderung einer Photovoltaikanlage und/oder eines (Batterie-) Speichers

1. Allgemein

Ziel der Gemeinde Ebermannsdorf ist es, die Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet anzuheben.

Als Sofortmaßnahme ist deshalb ein kommunales Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und Speichern mit einer gesamten Fördersumme von zunächst 40.000 € pro Jahr in Ebermannsdorf aufgelegt worden. Das Förderprogramm ist vorbehaltlich der Haushaltslage für vorerst 3 Jahre aufgelegt und gilt für private Haushalte. Gefördert werden ortsfeste Anlagen zur direkten Nutzung des Solarstroms im Haushalt (Eigenverbrauch) und Anlagen zur Einspeisung ins örtliche Energienetz, sowie Speichersysteme einschließlich erforderlicher Installationen wie Wechselrichter und Elektroinstallation.

Für im Gemeindegebiet Ebermannsdorf liegende Wohn- und Nebengebäude kann eine Förderung für

- a) die Installation einer neuen Photovoltaikanlage auf dem Wohn- und Nebengebäude,
- b) die Installation einer neuen Photovoltaikanlage mit Speicher auf dem Wohn- und Nebengebäude oder
- c) die Installation eines neuen (Batterie-)Speichers zu einer bestehenden Photovoltaikanlage beantragt werden.

Dabei wird eine in der Gemeinde Ebermannsdorf neu installierte Photovoltaikanlage mit je 150 € pro kWp bzw. kWh, maximal jedoch mit 1.200 € gefördert. Der Förderbetrag berücksichtigt nur jede volle kWp bzw. kWh der Anlage, d.h. ohne Rundung der Leistungsangaben und ohne anteilige Berücksichtigung der Nachkommastellen.

Ein (Batterie-)Speicher, mit maximal 0,8 kWh Batteriespeicherkapazität pro kWp Leistung der PV-Anlage, wird mit 100 € pro kWh gefördert, höchstens jedoch mit 800 €.

Gefördert wird maximal eine Anlage pro Grundstück.

2. Förderbedingungen

1) Förderfähig sind PV-Dachanlagen und Speichersysteme. Gebrauchte und/oder Selbstbauanlagen und Komponenten werden nicht gefördert. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2) Das Förderprogramm wird, vorbehaltlich der Haushaltslage, für vorerst 3 Jahre aufgelegt und gilt für private Haushalte. Gefördert werden ortsfeste Anlagen zur direkten Nutzung des Solarstroms im Haushalt (Eigenverbrauch) und Anlagen zur Einspeisung ins örtliche Energienetz, sowie Speichersysteme einschließlich erforderlicher Installationen wie Wechselrichter und Elektroinstallation.

3) Der jährliche Förderbetrag wird, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, auf 40.000 € begrenzt.

4) Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge (Windhundprinzip). Der Antrag auf Förderung kann nur einmal pro Haushalt gestellt werden. Förderanträge, welche nach Ausschöpfung der jährlich zustehenden Fördermittel eingehen, werden von der Gemeindeverwaltung an den Antragsteller zurückgesandt.

Eine Antragstellung im folgenden Haushaltsjahr ist möglich, jedoch nur unter Einhaltung der bestehenden Förderrichtlinien (keine Auftragsvergabe vor Eingang des Bewilligungsschreibens durch die Gemeindeverwaltung). Ein Haushaltsjahr erstreckt sich jeweils von 01.01. bis 31.12.

5) Antragsberechtigt sind der bzw. die Gebäudeeigentümer (Privateigentümer, Eigentümergemeinschaften), Erbbauberechtigte sowie Mieter als natürliche Person des privaten Rechts im Gemeindegebiet Ebermannsdorf. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragten Maßnahmen vorzulegen.

6) Die Förderhöhe je Photovoltaik-Dachanlage beträgt 150 €/kW_{Peak} Leistung bzw. kWh Speicherfähigkeit, maximal 1.200 € je PV-Anlage. Der Förderbetrag berücksichtigt nur jede volle kW_{Peak} bzw. kWh der Anlage, d. h. ohne Rundung der Leistungsangaben und ohne anteilige Berücksichtigung der Nachkommastellen.

7) Die Förderhöhe bei Neuanlagen oder Nachrüstung von Speichersystemen (Batteriespeicher) beträgt - maximal 0,8 kWh Batteriespeicherkapazität pro kW_p Leistung der PV-Anlage - 100 € je kWh, maximal 800 €.

8) Folgende Sachverhalte schließen eine Förderung aus:

- Vorhabenbeginn, d.h. Auftragsvergabe, vor Eingang des Bewilligungsschreibens beim Antragsteller
- Erweiterungsmaßnahmen bestehender Solaranlagen des gleichen Funktionsprinzips (Photovoltaik), Ausnahme: Nachrüstung bestehender Photovoltaikanlagen mit Speichertechnik
- Maßnahmen, die zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind

9) Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsschreibens. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag bei der Gemeinde einmalig um sechs Monate verlängert werden.

10) Rückerstattung der Förderung

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, und zwar beginnend mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsschreibens.

Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u. a. auch dann vor, wenn die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

Der Weiterverkauf oder die Außerbetriebnahme einer geförderten PV-Anlage oder eines Batteriespeichers ist frühestens zehn Jahre nach Auszahlung des Zuschussbetrags förderunschädlich zulässig. Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf der Zuschussgeberin zu melden und den Zuschussbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

Bei einer Weiterveräußerung des Grundstücks oder im Erbfall gehen die Fördervereinbarungen auf den Rechtsnachfolger über.

Wenn vor Ablauf von zehn Jahren nach Auszahlung des Zuschussbetrags die geförderte PV-Anlage nicht mehr ihre Funktion erfüllt, ist die Zuschusssumme entsprechend zurückzuzahlen. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Zuschussgeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles die geförderte Anlage durch den Hersteller bzw. den Händler ausgetauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist der Zuschussgeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11) Die Förderung gilt zusätzlich zu anderen staatlichen Zuschüssen und Förderprogrammen, wobei die Gesamtförderquote 90% nicht übersteigen darf. Ob andere Förderprogramme eine Kumulierung zulassen, ist vom Antragsteller zu prüfen.

12) Der Antrag für die Investitionsmaßnahme muss vor Baubeginn mit Vorlage von Planunterlagen, Ausführungsbeschreibung und Kostenberechnung der Gemeinde zur Genehmigung der Förderung vorgelegt werden.

13) Die Auszahlung der Förderung gemäß Bewilligungsschreiben der Gemeinde erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnung sowie dem Funktionsnachweis und der vollständigen Inbetriebnahmebestätigung der Fachfirma.

14) Eine Prüfung des Förderantrags, sowie des eingereichten Verwendungsnachweises wird durch das Zentrum für erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit (ZEN) erfolgen. Alle notwendigen Daten werden hierzu an ZEN übermittelt.

15) Haftungsausschluss

Die Gemeinde Ebermannsdorf haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

16) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2021 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Ebermannsdorf, den 26.04.2021



Erich Meidinger (1. Bürgermeister)

